



Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Literatur und Medien/Literary and Media Studies“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 15. Mai 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-32.pdf>)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Literatur und Medien/Literary and Media Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-20.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	4
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	4
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	5
§ 37 Modul Masterarbeit.....	6
§ 38 In-Kraft-Treten.....	6

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Literatur und Medien/Literary and Media Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der hauptamtlich tätigen Professorin bzw. dem hauptamtlich tätigen Professor des Lehrstuhls für Literatur und Medien und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Literatur und Medien/Literary and Media Studies“ setzt einen mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewerteten einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss voraus. ²Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in einem literatur- oder kulturwissenschaftlichen Fach. ³Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 50 % Besten eines Abschlussjahres erbracht werden.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Literatur und Medien/Literary and Media Studies“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) ¹Der Masterstudiengang „Literatur und Medien/Literary and Media Studies“ vermittelt in ausgewogener Weise vertiefte literatur- und medienwissenschaftliche Kenntnisse sowie Einblicke in Prozesse kultureller Sinnstiftung in der Literatur und anderen medialen Präsentationsformen wie Film, Fernsehen, Fotografie und WWW. ²Hierbei legt er besonderes Gewicht auf das Zeitalter der technischen und digitalen Medien (19. bis 21. Jahrhundert). ³Ferner schärft er die Sensibilität der Studierenden für Medien und Medialität als Möglichkeitsbedingung ästhetischer Praxis und macht sie mit Formen und Spielarten der Intermedialität bzw. des Dialogs der Künste vertraut. ⁴Der Studiengang ist mit Blick auf seine Gegenstände vergleichend konzipiert.
- (3) Der Masterstudiengang „Literatur und Medien/Literary and Media Studies“ qualifiziert für die Promotion im Fach Literatur und Medien oder in benachbarten literatur-, kultur- oder medienwissenschaftlichen Promotionsstudiengängen.

§ 34 Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Literatur und Medien“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

¹Der Kernbereich besteht aus 6 Modulen zu je 10 ECTS-Punkten, die mit Ausnahme des Praxismoduls jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden enthalten:

- a) 10 ECTS-Punkte im Modul „Medienwissenschaftliche Grundlagen“
 Modulteilprüfungen: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit

- b) 10 ECTS-Punkte im Modul „Vergleichende Literatur- und Medienwissenschaft“
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
- c) 10 ECTS-Punkte im Modul „Literatur-, Medien- und Kulturtheorie“
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
- d) 10 ECTS-Punkte im Modul „Film- und Bildwissenschaft“
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
- e) 10 ECTS-Punkte im Praxismodul
Voraussetzung für die Vergabe von 10 ECTS-Punkten ist die Absolvierung außeruniversitärer Vollzeitpraktika im Umfang von 8 Wochen in mindestens zwei Einrichtungen des Literatur-, Medien- und Kulturbetriebs; eine Modulprüfung ist nicht abzulegen.
- f) 10 ECTS-Punkte im Profilmodul
Modulprüfung: 30-minütige mündliche Prüfung

²Die Zulassung zu den Modulprüfungen setzt Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. ³Die Zulassung zur Modulprüfung im Profilmodul setzt den erfolgreichen Abschluss von mindestens drei MA-Modulen aus den Bereichen a) bis d) voraus. ⁴Die Zulassung zur Modulprüfung im Profilmodul setzt darüber hinaus Kenntnisse in Latein oder in einer weiteren Fremdsprache voraus, die jeweils mit mindestens drei-jährigem Schulunterricht oder durch gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen sind.

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind mindestens 15 ECTS-Punkte in Modulen anderer Fächer nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Dies können Module in Fortführung eines bisher schon studierten Nebenfaches sein.
- (2) Die verbleibenden ECTS-Punkte für den Erweiterungsbereich sind in folgenden Modulen des MA-Studiengangs „Literatur und Medien/Literary and Media Studies“ nachzuweisen:
 - a) Modul „Erweiterung Literatur-, Medien- und Kulturtheorie“
(10 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
 - b) Modul „Erweiterung Film- und Bildwissenschaft“
(10 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
- (3) ¹Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. ²Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

§ 37 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens folgende Leistungen nachgewiesen sind:
 - a) erfolgreicher Abschluss eines Moduls gemäß § 35 Satz 1 a) bis d) (d. h. Medienwissenschaftliche Grundlagen, Vergleichende Literatur- und Medienwissenschaft, Literatur-, Kultur- und Medientheorie, Film- und Bildwissenschaft), in dem die Masterarbeit geschrieben wird, sowie
 - b) Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten

²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Mai 2013.

Bamberg, 15. Mai 2013

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 15. Mai 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Mai 2013.